



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Stift und Oberamt Dringenberg. Abkommen wegen der Gerichtsbarkeit,
1665.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

dirt werden wolle, undt wen sie dan bei solcher ihrer ärgerlichen eigenjinnig: und halstarrigkeit beharren, hastu nicht allein alle frucht, suppellectilien [Hausgerät], Kisten undt was sonsten auf der abtey und in der Decheney befindlich, auf Neuenheersischen wagen nacher unserm dir anvertrauten Oberamt haus führen, annest alles der Abtiffin undt Dechaninne angehöriges vieh dahin bringen undt biß zu weiterer verordnung alles in arrest zu halten, sondern auch erwehnte bei dir habende Manschaft in die Abtey undt Dechaney auf deren Unkosten einzuquartieren: und daselbst verpflegen zu lassen. Auch hastu von einer jeden Capitular Junffer und Capitularen singulatim [einzeln] zu vernehmen, ob sie obberürten Unfern precibus Episcopalibus platz geben undt zu dem endt das von Uns dir zugesteltes proiect unterschreiben und ferner dem Chor abwarten wollen oder nicht." Denen, die sich unterschreiben, ist das Ibrige ausfolgen zu lassen, gegen die übrigen aber der Arrest zu continuiren.

Diesem dienstlichen Schreiben lag noch ein Billet bei, worauf es u. a. hieß: „Indue cor Pharaonis contra virgines in Heerse“ [Leg an das Herz des Pharaos gegen die Jungfern in Heerse].

Dieser Hungerblockade gegenüber war weiterer Widerstand unmöglich. Man unterschrieb. Am 23. Januar überreichte der Pastor Wernecking die Erklärung in der verlangten Form dem Fürsten, als dieser eben im Begriffe stand, nach Regensburg zu reisen. Gegen Ende des Jahres 1664 oder zu Anfang 1665 wurde Jungfer Katharina Ursula von Harthausen aufgeschworen.

So sehr Bischof Ferdinand von der Unbestreitbarkeit seines Precesrechtes überzeugt sein mochte: da Abtiffin und Kapitel von ihrem Rechte nicht minder überzeugt waren, hätte er ihnen den Rechtsweg offen lassen sollen. Wie sich das lange nach seinem Tode noch rächte, werden wir später sehen.¹³

Im Jahre 1657 ließ der Herr von Schmising zu Latenhausen dem Stift Preces primarias des Kaisers für seine Tochter Anna Barbara Katharina von Korff genannt Schmising auf die erste im Stift frei werdende Präbende insinuiieren. Es wurde ihm geantwortet, „daß an diesem Stift Neuenheerse niemahlen einige preces in usu oder Zwang gewesen und nie je zum effect gebracht“. „NB. auf diese . . . resolution hat der Herr von Schmising weiter keine Meldung getan.“¹⁴

Stift und Oberamt Dringenberg. Abkommen wegen der Gerichtsbarkeit, 1665.

Wir sahen vorhin: auch wenn das Stift die Preces annähme, solle ihm die Ausübung der Feldgerichtsbarkeit untersagt bleiben. Über diesen zweiten Punkt kam es demnächst zu Verhandlungen, über deren Einleitung und Verlauf die Stiftsaktten nichts Näheres enthalten. Das Ergebnis war ein Abkommen, welches verbrieft wurde in einer Urkunde vom 4. Januar 1665. Diese besagt:

Ferdinand, Bischof zu Paderborn, des hl. Römischen Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont, tut kund: Seit einigen Jahren wird Streit geführt zwischen dem Oberamthaus Dringenberg am einen und dem adeligen Stift Heerse am andern Teil der Jurisdiktion halber. Unstreitig ist jederzeit gewesen, daß dem Bischof

¹³ G A P Neuenheerse Nr. 5. — St A M Oberamt Dringenberg V 9.

¹⁴ G A P Neuenheerse Nr. 5 b.

und seinem Oberamthaus die landesfürstliche Ober- und Botmäßigkeit mit aller Ober- und Kriminalgerichtsbarkeit, auch das Freienstuhlsgericht, sowohl innerhalb Neuenheerse, Altenheerse und Rüdelsheim bis an die Zäune als auch außerhalb der Zäune in Gehölz, Weiden, Wässern und Feldmarken, zustehe, die Untergerichtsbarkeit aber innerhalb der drei Orte bis an die Zäune dem Stift Heerse, wobei es sein Verbleiben haben soll. Streit besteht nur um die Untergerichtsbarkeit außer den Zäunen der drei Orte in ihren Feldmarken, Gehölz,



Bild 69. „Oberamtshaus und statt Dringenberch.“ Nach dem Gemälde von Fabricius im Priesterseminar zu Paderborn. D A P W.

Weiden, Wässern. Sowohl vom einen als vom andern Teil sind Exempel, Akte, Schriften und Urkunden vorgebracht. Es sind darüber auch zur Zeit des Vorgängers Ferdinand von Bayern Verhandlungen geführt, aber nicht zu Ende gebracht worden. Zur Beilegung sind heute erschienen der Dringenbergische Oberamtmann, Drost Gottschalk von und zu Niehausen, fürstbischöflicher Rat, samt dem Rentmeister Wilhelm Heising, von Heerse die Äbtissin Claudia Seraphia, Gräfin von Wolkenstein, Präpstin Hilborg Fuchs, Dechantin Ursula Freisträulein von Fürstenberg [inzwischen zur Dechantin gewählt], dazu Hermannus Herting, der Rechten Doktor, Offizial und Generalvikar und Dechant im Bistum, Friedrich Weltermann, der Rechten Doktor, Syndikus des Domkapitels und Assessor des weltlichen Hofgerichts, und Jodokus Everhardus Werneking, Pastor und Kapitular des Stifts Heerse. Als Vermittler sind erschienen Domdechant, Domkapitulare, Räte, Hofmarschall Kaspar Philipp von Ketteler, Simon Moritz von Lippe, Franz Wilhelm Freiherr von Fürstenberg, Deutschordensritter und Komtur zu Brakel.

Die Sache ist dahin abgeredet und verglichen, daß die Untergerichtsbarkeit außer den Zäunen der drei Orte Neuen- und Altenheerse und Rüdelsheim concurrenter gemein sein soll. Wer in allda vorkommenden Sachen zu klagen hat, kann die Sache nach seiner Wahl beim Oberamthaus oder beim Stift anbringen. Wo die Sache angebracht wird, ist unter den Parteien zuerst die Güte zu versuchen. Wenn die Sache zur rechtlichen Entscheidung gelangt, steht der entscheidenden Seite auch die Exekution unmittelbar zu; die Ladungen sind schriftlich mit Angabe der Ursache zu machen. Kein Gericht darf die Parteien in der freien Wahl hindern oder an sich zwingen bei willkürlicher Strafe.

Wenn in den Feldmarken, Hölzern, Weiden, Wässern etwas zu bestrafen vorfällt, fallen die Geldbüßen zur Halbscheid dem Oberamthaus, zur Hälfte dem Stifte zu. Wenn jedoch auf dem Klusenberge an dem landesherrlichen Halsgerichtsort bei Vollziehung der Kriminaljurisdiktion etwas zu bestrafen vorfällt, soll das als Annezum [Zubehör] der landesherrlichen Jurisdiktion dem Bischof allein zustehen.

Zu gewisser Zeit des Jahres, die die landesherrlichen Beamten den von Heerse kundzutun haben, wird mit den heersischen Bedienten gemeinsam Bruchgericht gehalten. Auch werden beiderseits beeidete Aufseher und Schütter über die Feldmarken aufgestellt, welche die vorkommenden Schäden und Erzeße sowohl den Dringenbergischen Beamten als dem Stift Heerse monatlich anbringen sollen.

Auf Erinnern der Dringenbergischen Beamten hat das Stift die Exekution der Brüchten unverzüglich zu vollziehen; wenn das nicht geschieht, steht die Exekution dem Oberamthaus frei.

Wenn etwas vorfällt, was zur Kriminalität, Ober- und hoher Botmäßigkeit gehört, und der Täter angegriffen werden muß, soll der Angriff innerhalb der Orte durch die von Heerse geschehen, außerhalb der Orte concurrenter, durch den, der zuerst zugreift. Wenn der Angriff durch die von Heerse geschieht, sei es innerhalb oder außerhalb der Zäune, ist dem Oberamthaus Mitteilung zu machen und der Ergriffene vor Ablauf dreier Tage an der Fiddeln bei allda befindlichem Stein den Dringenbergischen Beamten wohlverwahrt zu überantworten.

Appellationen gehen vom Heerser Gericht bei Urteilen in Sachen innerhalb der Zäune nach freier Wahl an das Oberamthaus, an die Kanzlei, an das geistliche oder weltliche Hofgericht, bei Urteilen in Sachen außerhalb der Zäune an die Kanzlei, das geistliche oder weltliche Hofgericht. Wenn bei der Appellation das erste Urteil bestätigt wird, steht dem ersten Richter die Exekution zu.

Es siegeln der Bischof, das Domkapitel, die Abtissin und das Kapitel.¹⁵

Das Stift konnte also seinen Anspruch auf das alleinige Recht zur niederen Gerichtsbarkeit in der Feldmark nicht durchsetzen. Man gab nach unter dem Drucke der Besorgnis, es möchten sich die Zwangsmaßnahmen des vorigen Jahres wiederholen, was man später geltend machte.

Der hier erwähnte landesherrliche Gerichtsort lag eine gute Viertelstunde nördlich von Neuenheerse am alten in westöstlicher Richtung nach Dringenberg führenden Hellwege. Die Flurnamen „Galgenberg“ (Teil des Klusenberges) und „beim Gerichte“ erinnern noch daran. Der Galgen stand weithin sichtbar. Die Edlen Meier zu Schwaney hatten ihn zu besorgen; bei Hinrichtungen durch das

¹⁵ N K G. 295—301.

Rad hatten sie auch dieses zu beschaffen. Einer der vier Müller an der Dse mußte den Verurteilten auf einem mit vier Pferden bespannten Wagen hinausfahren.¹⁶ Wenn der arme Sünder dort oben unter dem Galgen stand, dann, so geht die Sage, schaute er in angstvoller Erwartung nach Osten, nach der Burg Dringenberg; nämlich wenn dort eine rote Fahne gezogen wurde, dann wurde er hingerichtet, wenn aber eine weiße Fahne hochging, dann war er begnadigt. — Um 1840 lag der Galgen umgefallen am Boden. Bei der Bonitierung für die Separation (um 1880) fanden sich auf dem Galgenberge noch Grabhügel; als der Geometer Beltmann einen öffnen ließ, fand man noch ein Skelett.

Unterm Jahre 1671 heißt es im Kapitelsprotokoll: „Ao 1671 am freythage nach Omnium Sanctorum hat Oberamtmann von Nysen, Rentmeister Wilhelm Heising undt Henricus Becker als Fürstl. Paderb. Amtsverwalter zum Dringenberg alhie das Gogericht auf'r Abdey gehalten; strafen belaufen sich auf 61 thlr, davon der Fürst die Helffte, Abba et Capitulum die übrige Helffte.“

Im Jahre 1669 richtete der Bischof ein Schreiben an die Äbtissin, worin er verlangte, daß die Pröpstin sich von ihm bestätigen lasse. Die Äbtissin wandte sich dieserhalb an das Kapitel, und dieses verwies auf das Abkommen von 1540. Es blieb beim alten.

Wigbold Neuenheerse. Bürgermeister und Rat. Neue Ratswahlordnung. 1670.

Für die Gemeinde Neuenheerse findet sich in dieser Zeit neben der Bezeichnung Wigbold sehr oft auch die Bezeichnung Dorf oder Dorfschaft, ohne daß jedoch an der Wigboldverfassung etwas geändert wäre. Bisweilen kommen beide in demselben Schriftstück nebeneinander vor. So bekennen „Bürgermeister undt Rhat des frey wibbolds newenherse“ unterm 22. März 1649, daß sie Jobsten Elebracht, Westphälischen Regiments Leudenandten, 30 Rtlr schuldig geworden sind; sie wollen ihn ein Jahr lang genzlich von alln beschwerden des Dorffs, Kriegsmolestien und Kontribution an statt der Pension frey wohnen lassen.

Über manches bieten die seit dem Jahre 1650 zwar nicht vollständig, aber doch in großer Anzahl noch vorhandenen Rechnungen Aufschluß. Grundlage der Finanzgebarung war die „gemeine Schätzung“, im wesentlichen Grund- und Gebäudesteuer, die von Häusern, Gärten, Ädern und Wiesen je nach Größe und Güte auf Grund einer Schätzung gehoben wurde. Eine „einfache Schätzung“ betrug für Neuenheerse 16—17 Rtlr. Wie viele einfache Schätzungen für das Land Paderborn erhoben werden sollten (Landschaft, Staatssteuer), setzte der paderbornsche Landtag fest, wie viele für die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse (Gemeindesteuer) nötig waren, bestimmten Bürgermeister und Rat. Nach dem Dreißigjährigen Kriege reichte man mit einer einfachen Schätzung nicht weit; in der Regel wurden doppelte, ja öfter gleich zwei doppelte Schätzungen erhoben. Im Jahre 1650 wurden 12, im Jahre 1651 15 doppelte Schätzungen erhoben; 1652 17 doppelte und eine einfache, die 581 Rtlr 9 B 10 $\frac{1}{2}$ S

¹⁶ Vgl. Jakobi, Das ehemalige Droßengericht im mittleren Westfalen. Heimatborn, 9. Jahrg. (1929) S. 46.